

Fragen an Herrn Mohr: Da Herr Mohr kurzfristig abgesagt hat, werden wir ihm unsere Fragen schriftlich zukommen lassen mit der Bitte, uns die Fragen an der Delegiertenversammlung zu beantworten. Falls er zur Delegiertenversammlung verhindert ist, möge er uns diese Fragen rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantworten. (*Exkurs: Fragen sind von Herrn Mohr an der Del. Vers. beantwortet worden*).

**1. Strafrechtliche Haftung des Arbeitsschutzbeauftragten?** Ist die Frage nun geklärt und gesetzlich verankert? Patrick Schork informiert, dass es eine juristische Abhandlung gibt, die im Intranet einsehbar ist. Wir konnten im Verlauf der Sitzung die Abhandlung einsehen. Die Frage ist somit beantwortet (die Abhandlung ist auf der GA- Homepage unter „Recht“ nachzulesen).

Problemstellung: Ehrenamtliche kennen das ASIG genauso wenig wie andere Gesetze, z. B. das MVG. Wenn Ehrenamtliche die Funktion eines Arbeitsschutzbeauftragten übernehmen, müssten diese entsprechend geschult werden. Fach- und Sachkunde stehen über die Ortskräfte und die Arbeitsmediziner zur Verfügung, diese müsste über die Arbeitsschutzbeauftragten abgerufen werden. Aufgabenbereich der Arbeitsschutzbeauftragten: Klares und kurzes Anforderungsprofil (DIN-A-4-Seite) muss dem Leitungsgremium dargelegt werden.

MAV muss sich klarer positionieren und Forderungen stellen (z.B. Prävention über Initiativrecht). MAV hat größere Einflussmöglichkeiten als beispielsweise Ortskräfte, diese haben nur beratende Funktion.

#### **To-do-Liste für MAVen aus dem Bereich der Verfassten Kirche:**

1. **Die Benennung des Arbeitsschutzbeauftragten** (Hat als Mitglied des Leitungsgremiums sozusagen Leitungs- bzw. Cheffunktion) **einfordern**. Siehe hierzu Haftung der Kirchengemeinderäte ([www.ga-baden.de](http://www.ga-baden.de) „Recht“)
2. **Arbeitssicherheitsausschuss** ab 20 MA (Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihres Deputatsumfangs zu berücksichtigen. Siehe hierzu Kirchliches Arbeitsschutzgesetz § 6, ([www.ga-baden.de](http://www.ga-baden.de) „Recht“).
3. **Ortsbegehungen** (müssen turnusmäßig alle 2 Jahre stattfinden) Ortsbegehungen stellen den IST-Zustand dar, sie werden durch die Ortskraft für Arbeitssicherheit sowie Arbeitsmediziner durchgeführt. Rechtsträgervertreter sowie MAV-Vertreter sollten dringend an den Begehungen teilnehmen; MAV kann dies im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einfordern. Begehungsberichte werden erstellt, die MAVen haben Anspruch auf die Berichte und sollten diese einfordern.

4. **Gefährdungsbeurteilungen** Workshop hierzu werden durch den Koordinators, Herrn Mohr angeboten. MAV kann darauf hinwirken, dass ihre Dienststelle einen solchen workshop wahrnimmt.
5. **AZG = Arbeitsgruppe zur Gefährdungsbeurteilung**, siehe hierzu Rechtsverordnung zur Gefährdungsbeurteilung ([www.ga-baden.de](http://www.ga-baden.de) „Recht“) eine AZG kann von der MAV beim Arbeitsschutzbeauftragten beantragt werden, sie ist zu bilden, wenn die MAV dies beantragt.
6. **Vorsorgeuntersuchungen** sind vom Anstellungsträger anzubieten; die MAV kann über ihr Initiativrecht hier Nachdruck verleihen.
7. **Sicherheitsbeauftragte** (SIB`s) sind zu benennen, jede Kindertagesstätte benötigt seine/n eigene/n Sicherheitsbeauftragte/n. Sicherheitsbeauftragte sind kontinuierlich fortzubilden (Grundseminar, Aufbau-seminar für spezifischen Bereich, Auffrischung alle 5 Jahre) Wechselseitige Unterstützung zwischen SIB`s, MAV und Dienststellenleitung. SIB`s können auch als sachkundige Beratung in die MAV-Sitzung eingeladen werden.
8. **Ersthelferausbildungen**
9. **Feuerschutzübungen**

Die MAV kann o. g. Sachverhalte der Dienststellenleitung über das Initiativrecht vorschlagen. Wenn DL diese Vorschläge (begründet) innerhalb von 4 Wochen ablehnt, dann kann die MAV innerhalb von 2 Wochen die Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle anrufen und feststellen lassen, dass die Dienststellenleitung gegen Gesetze, Rechtsvorschriften oder bindendes Recht (je nach Sachverhalt) verstößt. Sofern DL auf die MAV-Initiative überhaupt nicht reagiert, kann ebenfalls die Schlichtungsstelle nach Ablauf der 4- Wochenfrist innerhalb von 2 Wochen angerufen werden.

#### **Weitere Themen:**

Unterscheidung, was gehört zum Arbeitsschutz? Was sind anderweitige Pflichten (z.B. Feuerlöscherprüfung etc.)

Was passiert, wenn es gar keine MAV in einer Gemeinde oder einem Kirchenbezirk gibt?

Für diese Beschäftigten sehen wir aus unserer Sicht keine Handlungsmöglichkeiten.

Unfallstatistiken! Vergleichbare Unfallstatistiken heran ziehen (Statistisches Bundesamt) ?

#### **Noch zu klärende Fragen:**

1. Wie werden Arbeitsschutzbeauftragte geschult?  
Wie wird der Schulungserfolg eruiert? Muss nicht der gesamte Kirchengemeinderat bzw. das gesamte Leitungsgremium geschult werden?
2. Was passiert, wenn ein Rechtsträger keinen Arbeitsschutzbeauftragten benennt? Wer übernimmt dessen Funktion (Wer ist dann Ansprechpartner)?
3. Organisationsstruktur, EFAS, Koordinator, Personalausstattung (auch vor Ort)

## DIAKONIE

Auch in der Diakonie gibt es etliche Einrichtungen, die noch keine Strukturen zur Umsetzung des ASIG geschaffen haben.

Vielleicht könnte mit einer Fragebogenaktion abgefragt werden, was ist bereits geschaffen worden und wo klemmt es? Entwurf eines Fragebogens bis zur nächsten Sitzung entwirft Lisa Rotzler

Soll die AG in Verfasste Kirche und Diakonie unterteilt werden?  
Es stellt sich problematisch dar, beide Bereiche, die doch sehr unterschiedlich sind, in ein und derselben AG zu beraten. Wir beschließen, vorerst nichts zu verändern sondern abwechselnd Schwerpunktsetzung zwischen Verfasster Kirche und Diakonie zu setzen.

Ambulante Pflege: **Nadelstichverletzungen** – es gibt keine gesetzlichen Vorschriften der BG, außer dem Eintrag ins Verbandbuch; Dienstvereinbarungen, bzw. Dienstanweisungen wären sinnvoll (Durchgangsarzt, Notfallklinik, prophylaktische Immunisierung z.B. gegen HIV)  
Die MAV muss permanent aufklären um das Thema ins Bewusstsein der MA zu transportieren.

Im Bereich der Diakonie ist das größte Problem die chronische Arbeitszeitverletzung und die sich hieraus ergebende Überlastung der Mitarbeitenden.

Die nächste AG-Arbeitssicherheit findet am **18. Juli 2011 um 10.00 Uhr** im Diakoniekrankenhaus Freiburg mit dem Schwerpunktthema **„Diakonie“** statt.  
(Ulrike Kutzner)